

Verpflegung für Vereinsmitarbeiter: Den ehrenamtlich Tätigen soll es gut gehen!

★★★☆☆ 3 Bewertungen

25.03.2011 | Steuern & Buchführung

Wenn ihre Vergütung schon gering ist oder sie sogar unentgeltlich tätig sind, müssen zumindest die äußeren Arbeitsbedingungen angemessen sein. Und dazu zählt auch die angemessene Verpflegung bei Vereinseinsätzen. Dabei steht der gemeinnützige Verein immer im Spannungsfeld des Gemeinnützigkeitsrechts einerseits und des Lohnsteuerrechts andererseits.



Wann überschreitet der Verein die zulässigen Grenzen der Selbstlosigkeit bei der „Begünstigung von Personen“? Wann ist die Gewährung von Verpflegung beim Empfänger lohnsteuerpflichtig?

Vorab ein Grundsatz

Essen und Trinken sind ein Grundbedürfnis des Menschen. Dieses Grundbedürfnis soll und kann

nicht durch Gestaltungen zur Steuerersparnis missbraucht werden. Das Einkommensteuerrecht lässt die Gewährung von Verpflegung nur zu, wenn es sich entweder

- ♦ um einen **unvorhergesehenen** Arbeitseinsatz handelt – bspw. Überstunden
- ♦ um den **Mehraufwand** von Verpflegung bei Dienstreisen
- ♦ oder Vermischung von Dienst und Verpflegung – bspw. **Bewirtung** von Geschäftsfreunden

handelt.

Gesetzliche Grundlagen

Um kleinliche Prüfungen und Untersuchungen bei der Gewährung von Sachbezügen zu unterbinden, hat der Gesetzgeber Auffangmöglichkeiten geschaffen:

1. Freigrenze für Sachbezüge

§ 8 Einkommensteuergesetz

Die Gewährung von Sachbezügen ist bis zu einer Freigrenze von 44,00 Euro im Monat steuerfrei. Bei Überschreiten dieses Betrages ist der Gesamtbetrag der Sachbezüge steuerpflichtig. Für die Berechnung ist auf den einzelnen Kalendermonat abzustellen. Die monatliche Freigrenze darf nicht auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden. Mehrere Sachbezüge, die dem Arbeitnehmer im jeweiligen Dienstverhältnis während eines Monats zufließen, sind zusammenzurechnen.

2. Mehraufwand für Verpflegung

§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG

Wird der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb des üblichen Vereinsortes

tätig, kann er Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand steuerfrei vom Verein vergütet bekommen. Diese Pauschbeträge betragen für jeden Tag:

- | | |
|---|------------|
| - bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit | 24,00 Euro |
| - bei einer Abwesenheit von 14 bis 24 Stunden | 12,00 Euro |
| - bei 8 bis 14 Stunden Abwesenheit | 6,00 Euro |

Bei einer Tätigkeit im Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge.

3. Sachbezugswerte

Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Jährlich werden die Werte, mit denen im Rahmen von Verpflegungsgewährungen die Mahlzeiten steuerrechtlich zu bewerten sind, amtlich festgelegt. Diese Werte betragen:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - Frühstück | 1,57 Euro |
| - Mittag- oder Abendessen | 2,83 Euro |

Bei der Kombination von teilweise gewährter Verpflegung und Auszahlung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand sind die Pauschbeträge zu kürzen:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - Frühstück | 4,80 Euro |
| - Mittag- oder Abendessen | 9,60 Euro |

4. Aufmerksamkeiten

R 19.6 Lohnsteuerrichtlinien

Speisen, die der Verein den Helfern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, bei einer Vereinsveranstaltung, während einer Vereinsbesprechung, im ganz überwiegenden Vereinsinteresse unentgeltlich überlässt und deren Wert 40,00 Euro nicht überschreiten, gehören nicht zur Vergütung.

5. Lohnsteuerpauschalierung

§ 40 Abs. 2 EStG

Anstelle einer Einzelberechnung kann in bestimmten Fällen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden. Dazu gehören u.a.:

- ◆ Überschreitung der zulässigen Grenzen bei Betriebsveranstaltungen
- ◆ Verpflegungsaufwand, der die zulässigen Verpflegungspauschalen übersteigt.

Beispiel: In den Lohnsteuerrichtlinien ist der Einsatz der vorgenannten Regelungen vereinfacht worden. Dennoch ist das Zusammenspiel zwischen Einzelverpflegung und Pauschale nicht immer einfach.

1. Anwendung der Sachbezugswerte

Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, können nach zwei Methoden angesetzt werden.

- ♦ Sie sind mit dem maßgebenden niedrigen Sachbezugswert (1,57 € oder 2,83 €) zu besteuern.
- ♦ Sofern der Wert der Mahlzeit den Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigt, kann der tatsächliche Wert gemäß Rechnung im Rahmen der zustehenden Verpflegungspauschbeträge steuerfrei belassen werden. Ein nach dieser Verrechnung verbleibender übersteigender Betrag ist in die Prüfung der monatlichen Freigrenze von 44,00 Euro einzubeziehen.

Die Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn:

- ♦ die Aufwendungen vom Arbeitgeber ersetzt werden und
- ♦ die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Auf die Art der Bezahlung der Rechnung kommt es nicht an. Sie kann vom Arbeitnehmer bezahlt werden und ihm anschließend vom Arbeitgeber erstattet werden.

Die beschriebene Handhabung gilt auch für Verpflegung im Rahmen eines Lehrgangs oder während einer Bildungsmaßnahme.

Hinweis: Diese Berechnung ist auch anzustellen, wenn ein Dritter die Bewirtungsaufwendungen trägt.

2. Reisekostenabrechnung

Das Vorstandsmitglied fährt zu einer Verbandstagung nach Berlin. An beiden Tagen ist er jeweils 14 Stunden unterwegs (zulässige Verpflegungspauschale je 12,00 Euro). Die Rechnung für Übernachtungskosten von 80,00 Euro zzgl. Frühstück 20,00 Euro lässt er auf den Namen des Vereins ausstellen.

Der Verein ist berechtigt, die Rechnung von 100,00 Euro zu erstatten. Das Frühstück gilt als Arbeitgeberbewirtung und ist mit dem Sachbezugswert von 1,57 Euro als Vergütung zu behandeln. Zusätzlich kann der Verein die Verpflegungspauschalen von 2 x 14,00 Euro steuerfrei erstatten. Der Ansatz des Sachbezugswerts als Vergütung entfällt, wenn die steuerfreien Verpflegungspauschalen von zusammen 28,00 Euro um 1,57 Euro gekürzt werden.

Die vorstehend genannten Pauschalen gelten für alle Arbeitnehmer. Selbstständige Honorarempfänger oder Übungsleiter müssen alle erhaltenen Einnahmen und Sachbezüge ansetzen und ihren Aufwand im Einzelnen nachweisen. Die günstigen Sachbezugswerte können sie nicht ansetzen.

3. Mannschaftssitzung

Nach den Wettkampfspielen wird die Fußballmannschaft regelmäßig vom Sponsor zum gemeinsamen Essen eingeladen. Diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindenden Arbeitsessen führen bei den Teilnehmern zu einem Zufluss von Arbeitslohn (BFH v. 4.8.1994). Der Verein muss den Sachbezugswert von 2,83 Euro bei der Abrechnung der Aufwandsentschädigungen der Sportler berücksichtigen. Es besteht auch die Möglichkeit der Pauschalierung mit 25 % durch den Verein, in diesem Fall ist der tatsächliche Wert der Mahlzeit anzusetzen.

Vorsicht Falle!

Wenn Mitarbeiter im Rahmen der Mini-Job-Regelungen abgerechnet werden und mit ihren Vergütungen den Monatshöchstbetrag von 400,00 Euro erreichen, können zusätzliche Vergütungsbestandteile zu einem Überschreiten des Grenzwerts von 400,00 Euro führen mit der Folge des Wegfalls der Pauschalierungsmöglichkeit.

Die vorstehend genannten Regelungen gelten zugunsten der Vereine bereits

01.04.2011

Verpflegung für Vereinsmitarbeiter: D...

rückwirkend für 2010.

🕒 Ulrich Goetze, Wunstorf

Schlagwörter: Euro, Grundlohn, Verein, Zinersparnis, Jobticket

News & Themen **Forum** **Praxiswissen** |

© HAUFE GRUPPE 2011

| <http://www.redmark.de/verein>

01.04.2011 |